



Generalzolldirektion



GRENZENLOSER
EINSATZ FÜR
DEUTSCHLAND!
WWW.ZOLL.DE

Gewerblicher Rechtsschutz



Stefanie Wenderodt
Generalzolldirektion
Zentralstelle Gewerblicher Rechtsschutz

Gewerbliche Schutzrechte im Netzwerk der Zollkontrollen

- Was tun, wenn Fälschungen über die Grenze kommen ? -

Marktsituation aus Sicht des Zolls

Die Fälschungsproblematik ist mehr denn je ein heißes Thema für die Zollverwaltung. Die illegalen Aktivitäten der Schutzrechtsverletzer beschädigen nicht nur das Image der Markenartikelhersteller, sie gefährden Arbeitsplätze, treiben kleinere mittelständische Unternehmen in einen harten Existenzkampf und gefährden nicht zuletzt gerade bei sicherheitsrelevanten Produkten, wie Automobilersatzteilen, Arzneimitteln und Konsumgütern, die Gesundheit der Verbraucher. Diese Entwicklung spiegelt sich in den **Aufgriffserfolgen** der Zollverwaltung wieder.

Möglichkeiten der Rechtsinhaber

Sich alleine gegen die Fälscher zur Wehr zu setzen kann mitunter kostenintensiv sein und ein Erfolg ist mit harten Anstrengungen verbunden. Unternehmen müssen deshalb heute mehrere Partner an ihre Seite stellen, um diese Form der Wirtschaftskriminalität erfolgversprechend zu bekämpfen. Zu diesen Partnern gehört neben Detekteien, Anwaltssozietäten und privaten und politischen Verbänden die **Zollverwaltung**.

Rolle und Aufgabe der europäischen Zollverwaltung

Mehr als 90 % der auf dem Binnenmarkt aufgegriffenen Fälschungen stammen aus Drittländern, d. h. Ländern, die nicht Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft sind. Um auf den europäischen Markt zu gelangen, müssen diese Waren über die Aussengrenzen der EU. **Die Überwachung des grenzüberschreitenden Warenverkehrs gehört zu den täglichen Pflichten der Zollverwaltung**, deren Aufgabe als Wirtschaftsverwaltung u.a. der Schutz gewerblicher Schutzrechte sowie der Schutz von Wirtschaft und Verbraucher ist.

Die Zentralstelle Gewerblicher Rechtsschutz

Die Zentralstelle Gewerblicher Rechtsschutz wurde 1995 vom Bundesministerium der Finanzen in München eingerichtet. Ihre Aufgabe ist auf der einen Seite die bundesweite Betreuung der Zolldienststellen im Bereich des gewerblichen Rechtsschutzes und auf der anderen Seite, als Servicezentrale, die Beratung der Wirtschaft und die Bearbeitung der für die Zusammenarbeit erforderlichen Grenzbeschlagnahmeanträge.

Rechtliche Möglichkeiten des Einschreitens

Mit der **VO (EU) Nr. 608/2013** hat der europäische Gesetzgeber der Wirtschaft wie auch den Zollverwaltungen ein wertvolles und neu gestaltetes Instrumentarium in die Hand gegeben, um bei **Ein-, Aus- und Durchfuhren** von schutzrechtsverletzenden Produkten wirkungsvoller vorgehen zu können. Im Rahmen dieser Verordnung hat die Zollverwaltung die Möglichkeit, verdächtige Waren für einen gesetzlich festgelegten Zeitraum anzuhalten, um dann in Zusammenarbeit mit den Unternehmen den Sachverhalt zu klären. Dieses Verfahren ist **antragsgebunden** und kann bei der Zentralstelle Gewerblicher Rechtsschutz beantragt werden. Für Inhaber eines **unionsweit geltenden Schutzrechts (z.B. Unionssmarke)** besteht der Vorteil darin, diesen Antrag bei der Zentralstelle in München zugleich für alle anderen Mitgliedstaaten zu stellen.

Deutschland besitzt als einziger Mitgliedstaat ein elektronisches Antragsverfahren. Über www.ipr.zoll.de wird der Zugang zu **ZGR @online** ermöglicht. Hier hat der Rechtsinhaber die Möglichkeit, alle relevanten Informationen, die der Zoll für seine Kontrollen benötigt, einzugeben.

Informationen und Kontakte

Eine Beschreibung des Verfahrens sowie wertvolle und hilfreiche Informationen zu den Tätigkeiten der Zentralstelle Gewerblicher Rechtsschutz, Statistik und Kontaktadressen können über die homepage des Zolls im Internet unter www.ipr.zoll.de abgerufen werden.

Sie können der ZGR aber auch unter der Adresse **Generalzolldirektion, Direktion VI, Referat Verbote und Beschränkungen -Zentralstelle Gewerblicher Rechtsschutz-, Sophienstr. 6, 80333 München (Fax.: 089-5995-2317)** schreiben,

sich von ihr persönlich beraten lassen oder ihr ganz einfach Ihre Fragen an die Email-Adresse DVIA24.gzd@zoll.bund.de senden.

Basis für die Zusammenarbeit zwischen Wirtschaft und Zollbehörde sind bestehende Schutzrechte. Dazu gehören

- die Marke und geschäftliche Bezeichnung,
- das Patent oder ergänzendes Schutzzertifikat,
- das Gebrauchsmuster,
- das Geschmacksmuster/Design,
- das Urheberrecht,
- der Sortenschutz und
- die Halbleitertopographie

Das Schutzrecht ist kein Schutz körperlicher Gegenstände, geschützt wird die geistige Leistung, die in die hergestellte Ware mit einfließt (Immaterialgüterschutz - Sicherung gewerblich verwertbaren geistigen Eigentums).

Die Marke

- Begriffsbestimmung (§ 3 Abs. 1 MarkenG):
 - * geeignetes Zeichen
 - * zur Unterscheidung von Waren oder Dienstleistungen verschiedener Unternehmen
- Funktionen:
 - * Unterscheidungs- und Herkunftsfunktion
 - * Garantiefunktion
 - * Werbefunktion
 - * Schutzfunktion
- Schutzdauer 10 Jahre und endlos verlängerbar

Das Patent

Anforderungen an die Patenterteilung:

- Technische Erfindung (Erzeugnisse und Verfahren)
- absolut neu
- erfinderische Tätigkeit (Erfindungshöhe)
- gewerblich anwendbar (wirtschaftlich verwertbar)
- Schutzdauer max. 20 Jahre

Nicht als Erfindungen gelten:

- wissenschaftliche Theorien und mathematische Methoden
- Designs (ästhetische Formschöpfungen)
- Software, Regeln, Pläne
- Verfahren für gedankliche Tätigkeit (z.B: Spiele) (\Urheberrecht)
- Pflanzensorten und Tierarten

Das Gebrauchsmuster

- Erteilung für Neuerungen an Erzeugnissen (Gegenständen), nicht für Verfahren
- „erfinderischer Schritt“, jedoch geringere Anforderungen an die Erfindungshöhe als bei Patent (kein rein handwerkliches Können)
- ungeprüftes Schutzrecht
- Eintragung in das Gebrauchsmusterregister
- Schutzdauer max. 10 Jahre
- ungeprüftes Schutzrecht

Das Urheberrecht

- Schutzziel ist Idee
- Schutz der geistigen Leistung (= **das Werk**)
- persönliche geistige Schöpfung
- umfasst Werke der Literatur, Wissenschaft und Kunst (incl. Computerprogramme)
- Entstehung mit der Schaffung des Werkes
- keine Registrierung

- Schutzdauer 70 Jahre nach Tod des Urhebers

Das Geschmacksmuster

- Kein technisches Schutzrecht
- Schutz für die äußere Form (Design)
- neue Formen: Gestaltungselemente den inländischen Fachkreisen nicht bekannt
- Eigenart Herausragen aus dem Alltäglichen
- Eintragung in die Geschmacksmusterrolle (Deutsches Patent- und Markenamt)
- Schutzdauer: 5, max. 20 Jahre
- ungeprüftes Schutzrecht

Der Sortenschutz

- Schutz der Pflanzensorte
- Unterscheidbarkeit: mindestens ein maßgebendes Merkmal, das sie von anderen Sorten deutlich unterscheidet
- Homogenität: einheitliches Auftreten des Merkmals auch bei Vermehrung
- Beständigkeit: keine Veränderung der Merkmale auch bei Vermehrung
- Eintragung beim Bundessortenamt
- Schutzdauer: 25 Jahre/30 Jahre bei Hopfen, Kartoffeln, Reben und Baumarten

Die Halbleitertopographie

- Schutz von dreidimensionalen Strukturen eines mikroelektronischen Halbleitererzeugnisses
- Eigenart: Topographie darf nicht nur die Nachbildung einer anderen sein, sondern darf nicht dem im Industriebereich allgemein üblichen Standard entsprechen

Für alle Schutzrechte gilt

- alleiniges Verfügungsrecht über das Schutzrecht
- alleiniges Nutzungsrecht

- alleiniges Herstellungs- und Vertriebsrecht
- alleiniges Recht zur Lizenzvergabe

Anmeldung bei der zuständigen Markenbehörde

- nationale Marke, Patent, Gebrauchsmuster, Design:
 - Deutsches Patent- und Markenamt in München
 - www.dpma.de

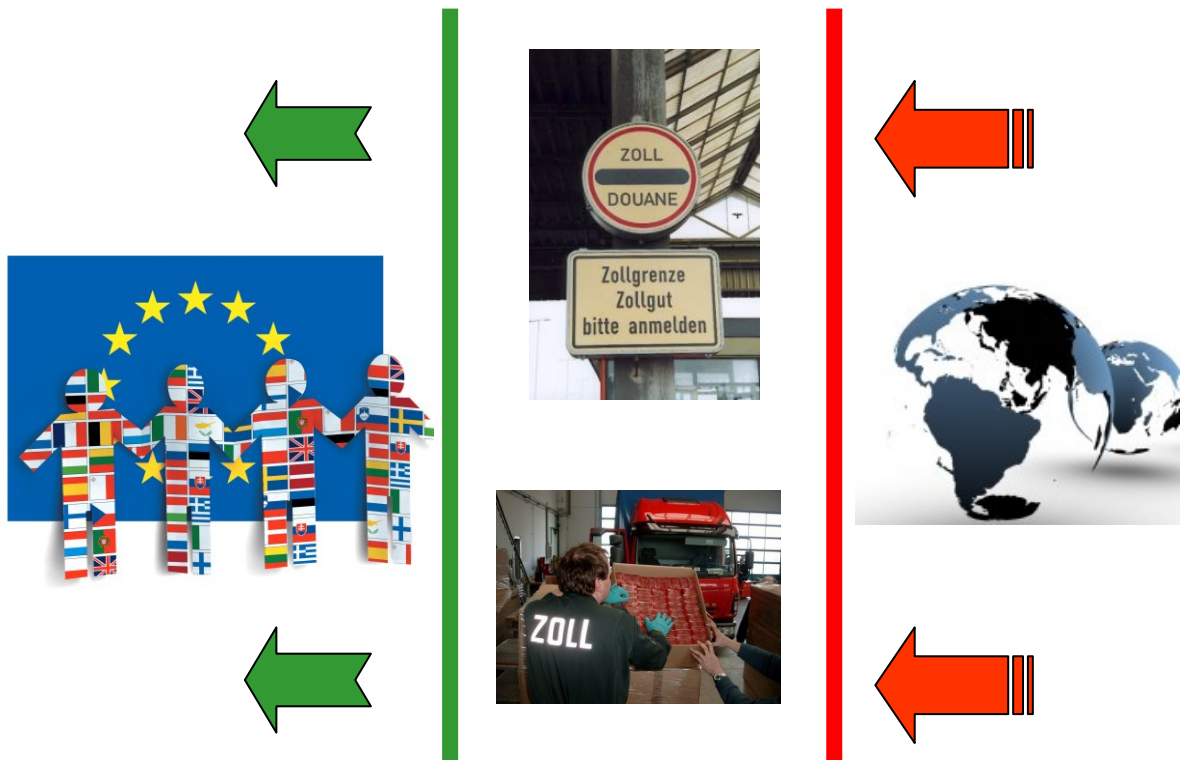
- Unionsmarke (EUTM) oder Gemeinschaftsgeschmacksmuster (CD):
 - EUIPO Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum in Alicante/Spanien
 - www.euipo.europa.eu

- internationale Marke oder Geschmacksmuster:
 - OMPI/WIPO in Genf
 - www.wipo.int

Warum die Zollbehörde ?

- Die Zollbehörde überwacht den grenzüberschreitenden Warenverkehr
- „Grenzbeschlagnahme“ als mögliches Instrument zum Schutz

Grenzbeschlagnahme wie geht das ?



Rechtsgrundlagen:

- VO (EU) Nr. 608/2013 (künftig: VO) vom 12.06.2013 i.V.m der DurchführungsVO der EG-Kommission Nr. 1352/2013 vom 04.12.2013
 - klassische Fälschungen aus Drittländern (Nicht-Gemeinschaftsware)

- Nationale Beschlagnahme: z.B. § 142a PatG, § 146ff MarkenG, § 55 DesignG, § 111 b UrhG, § 40 a SortG, § 25 a GbMG
 - Parallelimporte aus dem Drittland,
 - innergemeinschaftlicher Warenverkehr,
 - Overruns

- Strafrechtliche Verfolgung auf der Basis bestehender nationaler Schutzrechte: z.B. § 143 MarkenG,
 - Waren mit Grenzbezug

Vorgehensweise nach gemeinschaftlichen Vorschriften wenn....

- eingetragenen Marken,
- Handelsnamen,
- Geschmacksmuster,
- Urheberrechte,
- Patente,
- ergänzende Schutzzertifikate,
- Ursprungsbezeichnungen,
- geographische Herkunftsangaben,
- Sortenschutz,
- Nichtunionssware
- eine zollrechtliche Situation vorliegt (z.B. Lager, Versandverfahren,
- Verdacht einer Schutzrechtsverletzung

= Zollrechtliche Vorgehensweise

Vorgehensweise nach nationalen Rechtsvorschriften, wenn...

- VO nicht anwendbar,
- innergemeinschaftlicher Warenverkehr/Gemeinschaftswaren,
 - Kontrolleinheiten Verkehrswege „Hinterlandkontrollen“

- Parallelimporte,
- Overruns
- nicht-registrierte Marken.
- Halbleiterschutz,
- Gebrauchsmusterschutz

= Zoll stellt offensichtliche Schutzrechtsverletzung fest

Strafverfolgung wenn...

- Strafantrag des Rechtsinhabers
- von Amts wegen nur bei
 - öffentlichem Interesse (hohe Anforderungen)
 - Gewerbsmäßigkeit
- Personenbezogene Ermittlungen
- Zusammenarbeit mit Staatsanwaltschaft
- Einfuhr und Ausfuhr

Tätigwerden auf Antrag:

Die Voraussetzungen:

- Zuständige Stelle für die Bewilligung ist die Zentralstelle für gewerblichen Rechtsschutz bei der Bundesfinanzdirektion Südost
- Der Antrag ist über die IT-Anwendung ZGR online (www.ipr.zoll.de) zu stellen
- Existente Schutzrecht
 - Marke, geschäftliche Bezeichnung
 - Patent, ergänzendes Schutzzertifikat
 - Gebrauchsmuster
 - Geschmacksmuster
 - Urheberrecht
 - Sortenschutz
 - Halbleitertopographie
- Nachweis der Antragsberechtigung (Inhaber, oder Nutzungsberechtigter)
- Erklärung nach Artikel 6 VO (Haftungserklärung) oder Sicherheit (im nationalen Beschlagnahmeverfahren)

- Informationen zu Originalwaren oder Fälschungen sowie Hinweise auf u.a. Liefer- und Vertriebswege, Lizenznehmer, Herkunftsländer, konkrete Warensendungen

Die Entscheidung:

- Der Antrag ist bis zu einem Jahr gültig und kann entsprechend der Gültigkeit des Schutzrechts verlängert werden.
- Bei Gemeinschaftsschutzrechten (z.B. Unionsmarke, Gemeinschaftsgeschmacksmuster) kann der Antrag für mehrere Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft bewilligt werden.

Die Verfahrensabwicklung (nach EU Verordnung):

1. Aussetzung der Überlassung/ Zurückhaltung (Art. 17 (1))

2. Unterrichtung des Anmelders / Besitzers und des Antragsberechtigten durch die Zollstelle
Vordruck 0382 (Art. 17 (3), (4))

3. Namen und Daten auf Antrag Art. 17 (4)

4. Prüfung der Ware / Musterentnahme auf Antrag, Art. 19

5a. Vernichtungsbescheid

5b. Einleitung eines zivilgerichtlichen Verfahrens

Entwicklung der Aufgriffszahlen:

Gesamtübersicht			
	2015	2016	2017
Anzahl der Aufgriffe	23.338	21.229	21.506
Menge der aufgegriffenen Waren	4.025.892	3.640.100	3.295.621
Wert der aufgegriffenen Waren	132.253.712	180.042.227	196.164.572

Besondere Ereignisse:*Hamburg, März 2017*

Hamburger Zöllnern gingen im März gleich mehrere Containerladungen mit Fälschungen von Markenparfum ins Netz. Insgesamt wurden 81.168 Stück Parfumflakons sichergestellt und vernichtet.

Leipzig, September 2017

Der Zoll am Flughafen Leipzig zog im September eine Warensendung mit 225 vermeintlichen Luxus-Armband-uhren aus dem Verkehr. Der Marktwert der Originalwaren beläuft sich auf 9,9 Mio Euro. Die Uhren wurden unter zollamtlicher Überwachung vernichtet.

Frankfurt am Main, Dezember 2017

In einer Luftfrachtsendung aus Indien entdeckten Zöllner insgesamt 220.000 Stück gefälschter Tabletten (Warenwert der Originale: 3.300.000 €). Die Tabletten wurden fachgerecht entsorgt.

Aufteilung nach Herkunftsländern:

Anzahl der Aufgriffe - in Prozent -*			
	2015	2016	2017
China	53,55	51,66	51,27
Hongkong	22,88	15,21	14,37
USA	2,13	3,83	8,41
Türkei	2,76	4,47	6,64
Singapur	5,21	3,93	4,23
Indien	1,00	1,38	2,20
Schweiz	0,24	0,40	1,28
Sonstige	12,23	19,12	11,60

Aufteilung nach Verkehrsarten:

Anzahl der Aufgriffe - in Prozent -			
	2015	2016	2017
Postverkehr	89,64	86,34	88,78
Luftverkehr	6,67	9,85	8,16
Seeverkehr	2,27	2,69	1,91
Straßenverkehr	1,42	1,12	1,12
Schienenverkehr	0,00	0,00	0,03

